



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 2013

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	17. 7. 2013	Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	473
20320	11. 7. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandskostenersatzungsverordnung	462
33		Anlage zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 19. März 2013 (GV. NRW. S. 143) – Bekanntmachung des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen	473

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Auslandskosten-
erstattungsverordnung**

Vom 11. Juli 2013

Auf Grund des § 20 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760) neu gefasst worden ist, und des § 3 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464) – insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales – wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Auslandskostenerstattungsverordnung

Die Auslandskostenerstattungsverordnung vom 18. Mai 2009 (GV. NRW. S. 411), geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GV. NRW. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Tag des Grenzübertritts richtet sich das Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Land oder sofern hierfür ein besonderes Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld festgesetzt worden ist, nach dem Ort, das beziehungsweise den die Dienstreisenden vor 24.00 Uhr Ortszeit zuletzt erreichen. Bei Flugreisen gilt ein Land oder ein Ort in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden.“

2. In den §§ 5 und 6 werden die Wörter „10 vom Hundert“ jeweils durch die Wörter „zehn Prozent“ ersetzt.
3. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen des Bundes (Auslandsumzugskostenverordnung – AUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2212)“ durch die Wörter „Auslandsumzugskostenverordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2349)“ ersetzt.
4. § 8 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 9 werden die Wörter „Verordnung über das Auslandstrennungsgeld des Bundes (Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV)“ durch das Wort „Auslandstrennungsgeldverordnung“ und die Wörter „Verordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2212)“ durch die Wörter „Artikel 15 Absatz 41 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

7. Die Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 2013

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land / Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	bis zu ... Euro (mit Nachweis)	ohne Nachweis
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Afghanistan	25	20	10	95	30
Ägypten	25	20	10	50	30
Äthiopien	25	20	10	175	30
Äquatorialguinea	41	33	16	226	30
Albanien	19	15	8	110	30
Algerien	32	26	13	190	30
Andorra	26	21	10	82	30
Angola	64	51	26	265	30
Antigua und Barbuda	35	28	14	85	30
Argentinien	30	24	12	125	30
Armenien	20	16	8	90	30
Aserbaidshan	33	26	13	120	30
Australien - Canberra	48	38	19	158	30
Australien - Sydney	49	39	20	186	30
Australien - im Übrigen	46	37	18	133	30
Bahrain	30	24	12	70	30
Bangladesch	25	20	10	75	30
Barbados	35	28	14	110	30
Belgien	34	27	14	135	30
Benin	34	27	14	90	30
Bolivien	20	16	8	70	30
Bosnien und Herzegowina	20	16	8	70	30
Botsuana	27	22	11	105	30
Brasilien - Brasilia	44	35	18	160	30

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land / Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	bis zu ... Euro (mit Nachweis)	ohne Nachweis
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Brasilien - Rio de Janeiro	39	31	16	145	30
Brasilien - Sao Paulo	44	35	18	120	30
Brasilien - im Übrigen	45	36	18	110	30
Brunei	30	24	12	85	30
Bulgarien	18	14	7	72	30
Burkina Faso	30	24	12	100	30
Burundi	39	31	16	98	30
Chile	33	26	13	130	30
China - Chengdu	26	21	10	85	30
China - Hongkong	51	41	20	170	30
China - Peking	32	26	13	115	30
China - Shanghai	35	28	14	140	30
China - im Übrigen	27	22	11	80	30
Costa Rica	26	21	10	60	30
Côte d'Ivoire	45	36	18	145	30
Dänemark	50	40	20	150	30
Dominica	30	24	12	80	30
Dominikanische Republik	25	20	10	100	30
Dschibuti	40	32	16	160	30
Ecuador	32	26	13	55	30
El Salvador	38	30	15	75	30
Eritrea	25	20	10	58	30
Estland	22	18	9	85	30
Fidschi	26	21	10	57	30

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land / Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	bis zu ... Euro (mit Nachweis)	ohne Nachweis
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Finnland	32	26	13	136	30
Frankreich - Lyon	44	35	18	83	30
Frankreich - Marseille	42	34	17	86	30
Frankreich - Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	38	19	135	30
Frankreich - Straßburg	40	32	16	89	30
Frankreich - im Übrigen	36	29	14	81	30
Gabun	50	40	20	135	30
Gambia	15	12	6	70	30
Georgien	25	20	10	80	30
Ghana	31	25	12	130	30
Grenada	30	24	12	105	30
Griechenland - Athen	47	38	19	125	30
Griechenland - im Übrigen	35	28	14	132	30
Guatemala	27	22	11	90	30
Guinea	31	25	12	110	30
Guinea-Bissau	25	20	10	60	30
Guyana	30	24	12	90	30
Haiti	41	33	16	111	30
Honduras	29	23	12	115	30
Indien - Chennai	25	20	10	135	30
Indien - Kalkutta	27	22	11	120	30
Indien - Mumbai	29	23	12	150	30
Indien - Neu Delhi	29	23	12	130	30
Indien - im Übrigen	25	20	10	120	30

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land / Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	bis zu ... Euro (mit Nachweis)	ohne Nachweis
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Indonesien	32	26	13	110	30
Iran	25	20	10	120	30
Irland	35	28	14	90	30
Island	44	35	18	105	30
Israel	49	39	20	175	30
Italien - Mailand	32	26	13	156	30
Italien - Rom	43	34	17	160	30
Italien - im Übrigen	28	22	11	126	30
Jamaika	40	32	16	145	30
Japan - Tokio	44	35	18	153	30
Japan - im Übrigen	42	34	17	156	30
Jemen	20	16	8	95	30
Jordanien	30	24	12	85	30
Kambodscha	30	24	12	85	30
Kamerun	33	26	13	130	30
Kanada - Ottawa	30	24	12	105	30
Kanada - Toronto	34	27	14	135	30
Kanada - Vancouver	30	24	12	125	30
Kanada - im Übrigen	30	24	12	100	30
Kap Verde	25	20	10	55	30
Kasachstan	25	20	10	100	30
Katar	46	37	18	170	30
Kenia	29	23	12	135	30
Kirgisistan	15	12	6	70	30

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land / Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	bis zu ... Euro (mit Nachweis)	ohne Nachweis
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kolumbien	20	16	8	55	30
Kongo, Republik	47	38	19	113	30
Kongo, Demokratische Republik	50	40	20	155	30
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	28	14	90	30
Korea, Republik	55	44	22	180	30
Kosovo	21	17	8	65	30
Kroatien	24	19	10	57	30
Kuba	40	32	16	80	30
Kuwait	35	28	14	130	30
Laos	27	22	11	67	30
Lesotho	20	16	8	70	30
Lettland	15	12	6	80	30
Libanon	36	29	14	120	30
Libyen	37	30	15	100	30
Liechtenstein	39	31	16	82	30
Litauen	22	18	9	100	30
Luxemburg	39	31	16	102	30
Madagaskar	31	25	12	83	30
Malawi	32	26	13	110	30
Malaysia	30	24	12	100	30
Malediven	31	25	12	93	30
Mali	33	26	13	125	30
Malta	25	20	10	90	30
Marokko	35	28	14	105	30

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land / Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	bis zu ... Euro (mit Nachweis)	ohne Nachweis
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Mauretanien	40	32	16	89	30
Mauritius	40	32	16	140	30
Mazedonien	20	16	8	95	30
Mexiko	30	24	12	110	30
Moldau, Republik	15	12	6	100	30
Monaco	34	27	14	52	30
Mongolei	24	19	10	84	30
Montenegro	24	19	10	95	30
Mosambik	25	20	10	80	30
Myanmar	38	30	15	45	30
Namibia	24	19	10	85	30
Nepal	26	21	10	72	30
Neuseeland	39	31	16	98	30
Nicaragua	25	20	10	100	30
Niederlande	50	40	20	115	30
Niger	30	24	12	70	30
Nigeria	50	40	20	220	30
Norwegen	53	42	21	182	30
Österreich	24	19	10	92	30
Oman	40	32	16	120	30
Pakistan - Islamabad	20	16	8	150	30
Pakistan - im Übrigen	20	16	8	70	30
Panama	37	30	15	110	30
Papua-Neuguinea	30	24	12	90	30

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land / Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	bis zu ... Euro (mit Nachweis)	ohne Nachweis
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Paraguay	30	24	12	61	30
Peru	31	25	12	140	30
Philippinen	25	20	10	90	30
Polen - Warschau, Krakau	25	20	10	90	30
Polen - im Übrigen	20	16	8	70	30
Portugal - Lissabon	30	24	12	95	30
Portugal - im Übrigen	27	22	11	95	30
Ruanda	30	24	12	135	30
Rumänien - Bukarest	21	17	8	100	30
Rumänien - im Übrigen	22	18	9	80	30
Russische Föderation - Moskau a)	40	32	16	135	30
Russische Föderation - St. Petersburg	30	24	12	110	30
Russische Föderation - im Übrigen	30	24	12	80	30
Sambia	30	24	12	95	30
Samoa	24	19	10	57	30
São Tomé und - Príncipe	35	28	14	75	30
San Marino	34	27	14	77	30
Saudi Arabien - Djidda	40	32	16	80	30
Saudi Arabien - Riad	40	32	16	95	30
Saudi Arabien - im Übrigen	39	31	16	80	30
Schweden	60	48	24	165	30
Schweiz - Genf	51	41	20	174	30
Schweiz - im Übrigen	40	32	16	139	30
Senegal	35	28	14	130	30

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land / Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	bis zu ... Euro (mit Nachweis)	ohne Nachweis
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Serbien	25	20	10	90	30
Sierra Leone	32	26	13	82	30
Simbabwe	39	31	16	135	30
Singapur	44	35	18	188	30
Slowakische Republik	20	16	8	130	30
Slowenien	25	20	10	95	30
Spanien - Barcelona, Madrid	30	24	12	150	30
Spanien - Kanarische Inseln	30	24	12	90	30
Spanien - Palma de Mallorca	30	24	12	125	30
Spanien - im Übrigen	30	24	12	105	30
Sri Lanka	33	26	13	118	30
St. Kitts und Nevis	30	24	12	100	30
St. Lucia	37	30	15	105	30
St. Vincent und die Grenadinen	30	24	12	110	30
Sudan	26	21	10	120	30
Südafrika - Kapstadt	25	20	10	90	30
Südafrika - im Übrigen	25	20	10	80	30
Südsudan	38	30	15	134	30
Suriname	25	20	10	75	30
Syrien	31	25	12	140	30
Tadschikistan	20	16	8	50	30
Taiwan	32	26	13	110	30
Tansania	32	26	13	165	30
Thailand	26	21	10	120	30

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land / Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	bis zu ... Euro (mit Nachweis)	ohne Nachweis
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Togo	27	22	11	80	30
Tonga	26	21	10	36	30
Trinidad und Tobago	49	39	20	145	30
Tschad	39	31	16	151	30
Tschechische Republik	20	16	8	97	30
Türkei - Izmir, Istanbul	34	27	14	100	30
Türkei - im Übrigen	35	28	14	70	30
Tunesien	27	22	11	80	30
Turkmenistan	23	18	9	87	30
Uganda	27	22	11	130	30
Ukraine	30	24	12	85	30
Ungarn	25	20	10	75	30
Uruguay	30	24	12	70	30
Usbekistan	25	20	10	60	30
Vatikanstaat	43	34	17	160	30
Venezuela	40	32	16	207	30
Vereinigte Arabische Emirate	35	28	14	145	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Atlanta	33	26	13	115	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Boston	35	28	14	190	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Chicago	36	29	14	95	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Houston	31	25	12	110	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Los Angeles	41	33	16	135	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Miami	40	32	16	120	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - New York City	40	32	16	215	30

Anlage zu § 3 Absatz 1 Auslandskostenerstattungsverordnung

Land / Ort	Auslandstagegeld			Auslandsübernachtungsgeld	
	mindestens 24 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	bis zu ... Euro (mit Nachweis)	ohne Nachweis
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - San Francisco	34	27	14	110	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - Washington D. C.	33	26	13	205	30
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) - im Übrigen	30	24	12	110	30
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland - London	47	38	19	160	30
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland - im Übrigen	35	28	14	119	30
Vietnam	30	24	12	97	30
Weißrussland	22	18	9	109	30
Zentralafrikanische Republik	24	19	10	52	30
Zypern	32	26	13	90	30

a)

Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen
Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für
Moskau 27 Euro.

2010

**Verordnung
zur Bestimmung der maßgebenden
Einwohnerzahl nach § 96 Absatz 1 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes
Vom 17. Juli 2013**

Auf Grund des § 96 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), wird verordnet:

§ 1

(1) Ist nach Gesetzen und Verordnungen eine Einwohnerzahl maßgebend, so bemisst sie sich nach den anlässlich des Zensus 2011 zum Stichtag 9. Mai 2011 ermittelten und durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik – gegenüber den Gemeinden festgestellten Ergebnissen, soweit sie vollziehbar festgestellt sind und sich aus dieser Verordnung nichts Abweichendes ergibt.

(2) Solange das Ergebnis nach Absatz 1 gegenüber der Gemeinde nicht vollziehbar festgestellt ist, ist für die Gemeinde das Ergebnis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 maßgeblich; § 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 2

(1) Maßgebende Einwohnerzahl für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses nach dem Landesplanungsgesetz NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung ist die von IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – jährlich zum Stichtag 30. Juni des vorausgehenden Jahres auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Maßgebende Einwohnerzahl für die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung sowie für die Mindestzahl der jährlich durchzuführenden Unterrichtsstunden nach dem Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ist die von IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – jährlich zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebene Bevölkerung.

(3) Für die Bestimmung der Einwohnerzahl nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 167) ist die anlässlich der Volkszählung vom 25. Mai 1987 ermittelte und von IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – fortgeschriebene Bevölkerung maßgeblich.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 408) aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 2013

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r MdL

33

**Anlage zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der
Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen
eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuer-
beraterversorgung
vom 19. März 2013 (GV. NRW. S. 143)**

**Bekanntmachung
des bayerischen Gesetzes über das öffentliche
Versorgungswesen
Vom 13. Juni 2013**

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (GV. NRW 2013, Nr. 8, S. 143; Nr. 16, S. 268) nachfolgend das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen mit seinem Ersten und Zweiten Teil in der zum Zeitpunkt dieses Staatsvertrages geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag bekannt:

**Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008
(BayGVBl 2008, S. 371),
zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung
des Leistungslaufbahngesetzes und anderer Rechts-
vorschriften vom 22. Mai 2013
(BayGVBl 2013, S. 301)**

Auszug

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich

(1) ¹Bei der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung (Versorgungskammer) bestehen folgende rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Versorgungsanstalten):

1. die Bayerische Ärzteversorgung,
2. die Bayerische Apothekerversorgung,
3. die Bayerische Architektenversorgung,
4. die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
5. die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
6. der Bayerische Versorgungsverband,
7. die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks.

²Ihr Sitz wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern bestimmt.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Versorgungsanstalten nach Abs. 1.

Art. 2

Organe

¹Organe jeder Versorgungsanstalt sind

1. der bei dieser gebildete Verwaltungsrat,
2. die Versorgungskammer.

²Der Verwaltungsrat kann sich in der Satzung den Namen „Landesausschuss“ geben.

Art. 3 Verwaltungsrat

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung vorgeschlagen und durch das Staatsministerium des Innern berufen; ihre Zahl bestimmt die Satzung. ²Das Staatsministerium des Innern ist an den Vorschlag gebunden, soweit er nicht gegen Gesetz oder Satzung verstößt. ³Die Amtsdauer beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Die Satzung kann vorsehen, dass der Verwaltungsrat über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte die Personen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

(3) ¹Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. ²Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²In der Satzung ist vorzusehen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen ist, wenn es eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

(6) Die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.

Art. 4 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt neben den in diesem Gesetz besonders aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Richtlinien der Versorgungspolitik,
2. die Satzung und deren Änderungen,
3. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Geschäftsordnungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 2,
5. die Aufwandsentschädigungen nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 3,
6. den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
7. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
8. die Entsendung in den Kammerrat, sowie bei den Versorgungsanstalten der freien Berufe über
9. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
10. den Abschluss von Überleitungsabkommen.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für die Gewährung von Mitgliederdarlehen,
3. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
4. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) ¹Aufgaben der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen nicht übertragen werden. ²Folgende Maßnahmen können nach Maßgabe der Satzung an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden werden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

³Die Satzung kann Regelungen für den Fall treffen, dass die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(4) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ²Er entscheidet über die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars. ³Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalten,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

Art. 5 Ausschüsse

(1) ¹Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Satzung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und weitere Ausschüsse bilden. ²Der Verwaltungsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. ³Die Satzung kann vorsehen, dass der Verwaltungsausschuss über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor; er kann Beschlussempfehlungen aussprechen. ²Der Verwaltungsrat kann dem Verwaltungsausschuss und den weiteren Ausschüssen nach Maßgabe der Satzung alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der in Art. 4 Abs. 1 genannten, zur Entscheidung oder Wahrnehmung übertragen.

(3) Für den Verwaltungsausschuss und die weiteren Ausschüsse gelten Art. 3 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

Art. 6 Versorgungskammer

(1) ¹Die Versorgungskammer ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde. ²Sie ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan aller Versorgungsanstalten. ³Die Versorgungskammer unterliegt unbeschadet des Art. 18 als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Versorgungsanstalten keinen staatlichen Weisungen.

(2) ¹Die Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalten im organisatorischen, sächlichen und personellen Verwaltungsverbund und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie unterstützt die Verwaltungsräte und die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und vollzieht deren Beschlüsse. ³Im Verhältnis der Versorgungsanstalten zueinander ist die Versorgungskammer von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs freigestellt.

(3) ¹Die Versorgungskammer wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied besteht. ²Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern von der Staatsregierung, die weiteren Vorstandsmitglieder vom Staatsministerium des Innern bestellt. ³Die Bestellung

soll auf fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. ⁴Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands werden durch Verträge geregelt; der Freistaat Bayern wird hierbei durch die Aufsichtsbehörde vertreten. ⁵Die Bestellung und die Abberufung erfolgen im Benehmen mit dem Kammerrat nach Art. 8, der auch Personalvorschläge unterbreiten kann. ⁶Im Übrigen wird die Einrichtung der Versorgungskammer durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

(4) ¹Die Leiter der Zentralbereiche werden im Benehmen mit dem Kammerrat bestellt. ²Die Leiter der Geschäftsbereiche sollen einvernehmlich mit dem Verwaltungsrat oder den Verwaltungsräten der betroffenen Anstalten bestellt werden. ³Der Kammerrat und die Verwaltungsräte können Personalvorschläge unterbreiten.

(5) ¹Die Beamten der Versorgungskammer sind Staatsbeamte. ²Die Angestellten und Arbeiter sind Arbeitnehmer der Versorgungsanstalten. ³Die Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. ⁴Sie sind angemessen, wenn sie den für die Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Vorschriften entsprechen. ⁵Tarifabweichungen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit sie aus personalwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind und nicht der Konzeption des Bundes-Angestelltentarifvertrags bzw. des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter widersprechen.

(6) ¹Dienstvorgesetzter der Beamten der Versorgungskammer ist der Vorstandsvorsitzende. ²Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Versorgungskammer.

(7) ¹Die Planstellen und die anderen Stellen der Beamten der Versorgungskammer sind in einem Stellenplan auszuweisen. ²Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen. ³Der Stellenplan wird von der Versorgungskammer aufgestellt.

Art. 7

Eigenständige Geschäftsführung

(1) ¹Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen, dass ein Modell entwickelt wird, nach dem die Geschäfte der Versorgungsanstalt nach einem Ausscheiden aus der gemeinsamen Geschäftsführung und dem Verwaltungsverbund der Versorgungskammer durch ein eigenständiges Geschäftsführungsorgan geführt werden (neues Geschäftsführungsmodell). ²Die Versorgungsanstalt trägt die anfallenden Kosten.

(2) Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt beschließt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, dass das neue Geschäftsführungsmodell dem Staatsministerium des Innern vorgelegt wird.

(3) Hat das Staatsministerium des Innern der Versorgungsanstalt mitgeteilt, dass das neue Geschäftsführungsmodell eine ordnungsgemäße Verwaltung der ausscheidenden Versorgungsanstalt auf Dauer erwarten lässt, legt die Versorgungsanstalt das neue Geschäftsführungsmodell den Mitgliedern der Versorgungsanstalt, bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen den Mitgliedern und Versicherten, zur Abstimmung vor.

(4) ¹Das Staatsministerium des Innern leitet die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Geschäftsführungsmodells ein, wenn die Mehrheit der in Abs. 3 genannten Mitglieder und Versicherten dem neuen Geschäftsführungsmodell zugestimmt hat. ²Es bestimmt durch Rechtsverordnung, dass die Geschäftsführung einzelner Versorgungsanstalten einem von Art. 2 und 6 Abs. 1 abweichenden Geschäftsführungsorgan übertragen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Verwaltung der anderen Versorgungsanstalten durch die Versorgungskammer sachgerecht fortgeführt werden kann und bestehende Staatsverträge dem neuen Geschäftsführungsmodell angepasst oder gekündigt sind; die Verordnung muss Regelungen enthalten über die Organisation und die Aufgaben des Geschäftsführungsorgans, über die Bestellung seiner Mitglieder und deren Entlastung.

Art. 8

Kammerrat

(1) ¹Bei der Versorgungskammer wird ein Kammerrat gebildet, der sich aus Vertretern aller von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten einschließlich der Bundesanstalten zusammensetzt. ²Seine Zusammensetzung wird durch die Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 geregelt; dabei ist der Bedeutung, insbesondere dem Geschäftsumfang der einzelnen Anstalt, Rechnung zu tragen.

(2) ¹Der Kammerrat wirkt in gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der Versorgungsanstalten beratend mit. ²Neben den in diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften besonders aufgeführten Angelegenheiten wirkt der Kammerrat nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 mit bei:

1. Änderungen der Rechtsverordnung über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. der Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. der Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. der Übernahme der Geschäftsführung anderer Versorgungswerke,
5. wichtigen Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. der Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und der Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. bei der Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7.

³Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

(3) ¹Der Kammerrat gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. ²Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den oder die stellvertretenden Vorsitzenden. ³Der Kammerrat ist innerhalb angemessener Frist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen. ⁴Art. 3 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend; über die Höhe der Ersatzleistungen beschließt der Kammerrat.

Art. 9

Grundsätze der Geschäftstätigkeit

(1) ¹Die Versorgungsanstalten sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und ausschließlich gemeinnützig tätig. ²Sie sind zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet. ³Die Vermögen der Versorgungsanstalten sind getrennt zu halten.

(2) ¹Die Versorgungsanstalten bestreiten den Verwaltungsaufwand einschließlich der Bezüge der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsberechtigten aus eigenen Mitteln. ²Die Verteilung auf die einzelnen Versorgungsanstalten erfolgt entsprechend den tatsächlich verursachten Kosten.

(3) ¹Die Mittel und das Vermögen der Versorgungsanstalten dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ²Im Fall der Auflösung einer Anstalt stehen die verbleibenden Mittel nach Maßgabe der Satzung den Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten zu.

(4) ¹Die Versorgungsanstalten dürfen neben den Geschäften, die ihrem Versorgungsauftrag dienen, nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. ²Die ganze oder teilweise Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Art. 10**Satzung**

(1) Die Versorgungsanstalten regeln ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Satzung muss neben den in diesem Gesetz besonders genannten Inhalten Bestimmungen enthalten über

1. Zusammensetzung, Amtsdauer und Einberufung des Verwaltungsrats und der Ausschüsse,
2. den Vorschlag und das Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter; dies gilt entsprechend für Ausschüsse nach Art. 5,
3. Beginn und Ende der Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse,
4. die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit oder die Grundsätze für die Festsetzung von Umlagen,
5. Voraussetzungen, Art und Höhe sowie Erlöschen der Ansprüche von Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten,
6. das Versorgungsverfahren.

(3) ¹Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Art. 11**Geschäftsplan**

(1) ¹Für jede Versorgungsanstalt ist ein Geschäftsplan aufzustellen. ²Er besteht aus

1. der Satzung (Art. 10),
2. dem versicherungsmathematischen und dem finanztechnischen Geschäftsplan mit den fachlichen Geschäftsunterlagen (technischer Geschäftsplan),
3. den Verträgen, durch die die Aufnahme von Mitgliedern und Versicherten, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden (Funktionsausgliederungsverträge).

(2) Der technische Geschäftsplan, Funktionsausgliederungsverträge sowie deren Änderungen bedürfen vor dem Inkraftsetzen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 12**Rechnungslegung**

(1) ¹Die Versorgungsanstalten legen gesondert entsprechend § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wie Pensionskassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsverfahren Rechnung. ²Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Die versicherungsmathematischen Annahmen sind insbesondere für die Berechnung der erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend vorsichtig zu wählen. ²Eine vorsichtige Wahl enthält eine angemessene Marge für eine nachteilige Abweichung von relevanten Faktoren. ³Der Grundsatz der Vorsicht gilt auch für die Bewertung der zur Bedeckung dieser Rückstellungen herangezogenen Aktiva.

(3) ¹Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Vermögen nicht mehr zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreicht. ²Für einen begrenzten Zeitraum kann die Aufsichtsbehörde eine nicht ausreichende Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Aktiva zulassen, wenn ein konkreter und realisierbarer Sanierungsplan entsprechend Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie

2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl EU Nr. L 235 S. 10) aufgestellt wird.

Art. 13**Wirtschaftsplanung**

(1) Die Versorgungskammer stellt für jede Versorgungsanstalt auf der Grundlage des Geschäftsplans (Art. 11) einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt vor. ²Der Verwaltungsrat beschließt über die Wirtschaftsplanung. ³Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

Art. 14**Sicherheitsrücklage**

¹Die Versorgungsanstalten haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen eine Sicherheitsrücklage unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder, der Versicherten und der Leistungsberechtigten aufzubauen. ²Sie soll mindestens zwei v.H. des Barwerts der Rentenanwartschaften zuzüglich vier v.H. des Barwerts der laufenden Rentenzahlungen betragen.

Art. 15**Gebundenes Vermögen**

(1) ¹Das gebundene Vermögen ist mit möglichst großer Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Versorgungsanstalt unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen. ²Es darf nur in den Werten angelegt werden, die in § 54 Abs. 2 VAG genannt werden. ³Ein risikoadäquates Kapitalanlagemanagement mit ausreichenden Sicherheitsreserven ist sicherzustellen. ⁴Der Umfang des gebundenen Vermögens muss mindestens

1. der Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die freien Mittel der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zuzüglich
2. der aus den Versorgungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen.

(2) Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von dieser festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

Art. 16**Verantwortlicher Aktuar**

(1) ¹Für jede Versorgungsanstalt ist vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Vorstands der Versorgungskammer ein Verantwortlicher Aktuar zu bestellen. ²Dieser muss zuverlässig und fachlich geeignet sein.

(2) ¹Der Verantwortliche Aktuar ist in seiner Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen. ²Er darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(3) Der Verantwortliche Aktuar hat

1. die Finanzlage der Versorgungsanstalt insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versorgungsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen jederzeit sichergestellt ist,
2. unter der Bilanz die versicherungstechnischen Rückstellungen zu testieren,
3. zum Jahresabschluss einen Aktuarsbericht zu erstellen,

4. mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden fünften Geschäftsjahres ein umfassendes versicherungsmathematisches Gutachten über die finanzielle Situation der Versorgungsanstalt für den Verwaltungsrat und die Aufsicht zu fertigen sowie

5. auf Verlangen des Verwaltungsrats oder der Aufsichtsbehörde ein Gutachten zu einem bestimmten Termin oder zu einem aktuellen Problem (Sondergutachten) zu erstellen.

(4) Sobald der Verantwortliche Aktuar erkennt, dass die Versorgungsanstalt ihre Verpflichtungen, insbesondere wegen Veränderungen bei den Beitragseinnahmen, den Leistungsverpflichtungen oder den Rechnungsgrundlagen, nicht dauerhaft erfüllen kann, hat er unverzüglich den Vorstand und den Verwaltungsrat und, wenn diese keine ausreichenden Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) ¹Die Organe der Versorgungsanstalt sind verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. ²Wird ein Gutachten zur Finanzlage einer Versorgungsanstalt an einen anderen Aktuar vergeben, so gelten für diesen Aktuar bezüglich des Gutachtens die Vorschriften für den Verantwortlichen Aktuar entsprechend.

Art. 17 Abschlussprüfung

(1) ¹Die Versorgungsanstalten haben ihren Jahresabschluss durch einen gemeinsamen Abschlussprüfer entsprechend § 341k des Handelsgesetzbuchs (BGBI. III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBI. I S. 10), und § 57 Abs. 1 und § 58 VAG prüfen zu lassen. ²Der gemeinsame Abschlussprüfer wird vom Kammerrat gewählt. ³Ist eine Ausschreibung erforderlich, führt die Versorgungskammer diese entsprechend den Vorgaben des Kammerrats durch. ⁴Nach der Wahl erteilt der Vorstand den Prüfungsauftrag. ⁵Dem Verwaltungsrat stehen die Rechte gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 2, 3 und 4 zu.

(2) ¹Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vor; dem Vorstand ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Verwaltungsrat oder die Aufsichtsbehörde können den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts veranlassen. ³Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet dabei über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Art. 18 Aufsicht

(1) ¹Die Versorgungsanstalten unterliegen der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Staatsministerium des Innern. ²Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde berät die Versorgungsanstalten und überwacht sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen. ²Sie prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig geführt werden. ³Sie überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und achtet insbesondere auf die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten und der Leistungsberechtigten und auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalten zu unterrichten. ²Sie kann insbesondere sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. ³Sie kann auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versorgungsanstalten prüfen, ob die veröffentlichten Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit den Tatsachen und dem Bücherinhalt übereinstimmen und ob die vorgeschriebenen Rücklagen vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind. ⁴Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und der Ausschüsse zu laden; ihre Vertreter oder Vertreterinnen kön-

nen an den Sitzungen teilnehmen und sind jederzeit zu hören.

(4) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalten anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsmäßigen Zustands zu treffen. ²Können die Versorgungsanstalten innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Versorgungsanstalten die notwendigen Maßnahmen verfügen und vollziehen oder die Aufgabe und die erforderlichen Befugnisse einem Sonderbeauftragten übertragen.

(5) ¹Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde gegenüber den Versorgungsanstalten sowie Unternehmen, die Aufgaben für die Versorgungsanstalten wahrnehmen, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. ²Missstand ist dabei jedes Verhalten, das die Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten nicht ausreichend wahrt oder den aufsichtsrechtlichen oder den sonstigen das Versorgungsverhältnis betreffenden Vorschriften oder dem Geschäftsplan widerspricht. ³Wenn es zur Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan auch mit Wirkung für bestehende Versorgungsverhältnisse ändern. ⁴Ergibt sich bei der Prüfung der Vermögenslage einer Versorgungsanstalt, dass diese auf Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Aufsichtsbehörde Leistungsverpflichtungen entsprechend § 89 Abs. 2 VAG herabsetzen.

(6) ¹Dem Freistaat Bayern werden sieben Zehntel der durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten (Personalvollkosten) von den Versorgungsanstalten ersetzt, dabei darf die Grenze von 0,2 Promille der Beitragseinnahmen nicht überschritten werden. ²Die Verteilung der Kostenlast richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2.

Art. 19 Strafvorschrift

(1) Wer als Mitglied des Vorstands oder als Beauftragter des Vorstands über das Vermögen oder über die finanzielle Situation einer Versorgungsanstalt gegenüber dem Verwaltungsrat, gegenüber einem seiner Ausschüsse oder gegenüber der Aufsichtsbehörde falsch berichtet oder die Verhältnisse verschleiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Verantwortlicher Aktuar

1. die finanzielle Lage einer Versorgungsanstalt im Aktuarsbericht oder im versicherungsmathematischen Gutachten unrichtig wiedergibt oder verschleiert oder
2. ein Testat nach Art. 16 Abs. 3 Nr. 2 falsch abgibt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer als Abschlussprüfer oder als Gehilfe eines Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

Art. 20 Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Bestandteile des technischen Geschäftsplans gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. nähere Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäß Art. 12 und über die Art und Weise der Offenlegung des Jahresabschlusses,
3. Abweichungen von den gemäß Art. 12 Abs. 1 entsprechend anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere um die besonderen Aufgaben der Versorgungsanstalten und die gemeinsame Geschäftsführung zu berücksichtigen,
4. Mindestanforderungen an die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen gemäß Art. 12,
5. Zuführungen zu und Entnahmen aus der Sicherheitsrücklage gemäß Art. 14,

6. die Anlage des gebundenen Vermögens einschließlich von Regelungen zur Sicherstellung eines risikoadäquaten Kapitalanlagemanagements gemäß Art. 15,
7. Einzelheiten zum Testat, zum Akteursbericht und zum versicherungsmathematischen Gutachten des Verantwortlichen Akteurs gemäß Art. 16,
8. die Berichtspflichten der Versorgungsanstalten gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie über den Inhalt der Berichte des Abschlussprüfers, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist, und
9. die Verteilung der Kostenlast gemäß Art. 18 Abs. 6 Satz 2.

Art. 21

Auskunftspflichten

(1) ¹Die Versorgungsanstalten erteilen nach Maßgabe der Satzung den Mitgliedern und Versicherten Auskunft über Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. ²Dabei sind Mitglieder, Versicherte und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. ³Auf Verlangen sind jedem Mitglied oder Versicherten der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

(2) Die Mitglieder und Versicherten der Versorgungsanstalten sowie Angehörige freier Berufe und Hochschulabsolventen, für die nach diesem Gesetz Versorgungsanstalten bestehen, haben den Versorgungsanstalten Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen einer Versorgungsanstalt beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungsanstalt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Anstalt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (4) Die Mitwirkungspflichten nach Abs. 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Versorgungsanstalt sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied, der Versicherte oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Abs. 2 und 3 nicht entsprochen wird, können die Versorgungsanstalten nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge und Umlagen schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

Art. 22

Mitteilungen an Versicherungsträger

(1) In Fällen der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Versorgungsanstalten berechtigt, dem zuständigen Versicherungsträger das Bestehen oder das Ende einer Mitgliedschaft sowie die Beitragspflicht und deren Umfang mitzuteilen.

(2) Zur Prüfung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen für beantragte Leistungen sind die Versor-

gungsanstalten berechtigt, Daten über die Gesundheit ihrer Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten zu erheben, zu speichern, zu nutzen und diese Daten an andere öffentliche Versorgungsträger innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz zu übermitteln.

Art. 23

Forderungsübertragung, Aufrechnung

(1) ¹Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, kann in der Satzung eine Verpflichtung zur Übertragung des Anspruchs auf die Versorgungsanstalt geregelt werden, soweit diese auf Grund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. ²Das Recht auf Leistung kann von der Übertragung des Anspruchs abhängig gemacht werden.

(2) Die Versorgungsanstalten können mit ihren Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern oder Leistungsberechtigten aufrechnen oder verrechnen.

Art. 24

Verjährung

¹Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Beiträge, Umlagen und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des BayVwVfG bleibt unberührt.

Art. 25

Übertragung, Verpfändung

¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 26

Leistungsbescheid, Nebenforderungen

(1) Öffentlich-rechtliche Geldforderungen werden von den Versorgungsanstalten durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(2) ¹Für rückständige oder gestundete Geldforderungen und bei verspätetem Nachweis der Berechnungsgrundlagen für Beiträge und Umlagen können nach Maßgabe der Satzung entweder Säumniszuschläge oder Verzugszinsen sowie Verspätungszuschläge und Stundungszinsen erhoben werden. ²Wird die Vollziehung eines Leistungsbescheids ausgesetzt, ist § 237 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung entsprechend anwendbar.

(3) ¹Die Versorgungsanstalten können für bestimmte Tätigkeiten Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben und Erstattungen verlangen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 27

Vollstreckung

¹Die Versorgungsanstalten sind zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt. ²Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. ³Nebenforderungen können mit der Hauptforderung beigetrieben werden, wenn zuvor auf die Zahlungspflicht dem Grunde nach schriftlich hingewiesen worden ist.

Zweiter Teil

Bayerische Ärzteversorgung,

Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung,

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 28

Aufgaben

¹Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewährleisten. ²Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 29

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ²In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 30

Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

²Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

Art. 31

Beiträge, Überleitung

(1) ¹Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) ¹Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ²Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Abs. 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 32

Leistungen

(1) ¹Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ²Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) ¹Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. ²Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

(3) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 33

Bayerische Ärzteversorgung

Pflichtmitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, wenn sie im Freistaat Bayern beruflich tätig sind.

Art. 34

Bayerische Apothekerversorgung

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.

Art. 35

Bayerische Architektenversorgung

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer. ²Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1, 2 oder 3 auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG ausüben.

Art. 36

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

(1) ¹Für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ errichtet. ²Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden in die Ver-

sorgungsanstalt einbezogen (Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung).

(2) Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
 2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehrinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG aufgenommen haben,
 3. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (3) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigen.

Art. 37

Datenübermittlung

(1) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft der in ihr Mitgliederverzeichnis eingetragenen Ingenieure, sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau von Bedeutung sein kann.

(2) Die Hochschulen und Lehrinrichtungen übermitteln der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum des Studienabschlusses der Absolventen eines in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 genannten Studiengangs.

(3) Die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.

Art. 38

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind,
2. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz im Freistaat Bayern eingerichtet haben.

(2) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigen.

Art. 39

Datenübermittlung

(1) Die Rechtsanwalts- und die Steuerberaterkammern in Bayern übermitteln der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie den Beginn und das Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung von Bedeutung sein kann.

(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern, sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern (§ 26 PatAnwO).

München, den 13. Juni 2013

Bayerische Versorgungskammer

J u s t

Vorstandsvorsitzender

R a u k u t t i s

Stellv. Vorstandsvorsitzender

– GV. NRW. 2013 S. 473

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359